



An die Fraktionsvorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung Fulda

Fulda, 19.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung haben wir eine Reihe von Anmerkungen. Viele unserer Kritikpunkte ähneln denen, die der FDP-Fraktionsvorsitzende Michael Grosch bereits am 05.06.2013 vorlegte. Um die Diskussion zu vereinfachen haben wir die Anmerkungen der FDP in dieses Schreiben kopiert und kursiv gesetzt. Die einzelnen Punkte haben wir ergänzt bzw. kommentiert und neue eingefügt.

Wir hoffen, dass alle Fraktionen ein großes Interesse an mehr Transparenz, Öffentlichkeit und Bürgerbeteiligung haben und die GoSvV in diesem Sinne ändern wollen.

Mit freundlichen Grüßen

### **Zu § 2 Abs. 3**

Der Begriff „hauptamtliche“ soll gestrichen werden. Warum ausschließen, nicht auch ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates hinzuziehen zu können?

### **Zu § 2 Abs. 4**

*Die Änderung der Geschäftsordnung sieht nunmehr vor, dass eine Ältestenratssitzung außerhalb der Stadtverordnetenversammlung nur noch von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens zehn Stadtverordneten einberufen werden kann. Dies hat eine Änderung dahingehend zur Folge, dass nunmehr nicht mehr von einer Fraktion die Einberufung des Ältestenrates verlangt werden kann. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ergibt sich insoweit nicht, da eine Sitzung des Ältestenrates ausschließlich zur Regelung der Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder der Auslegung der Geschäftsordnung einzuberufen ist. Dafür dürfte es genügen, wenn eine Fraktion eine Regelung oder Klärung in einer solchen Angelegenheit beansprucht. Insoweit geht unser Vorschlag dahingehend, dass die Satzung dahingehend zu ändern ist, dass die Ältestenratssitzung auch von einer Fraktion oder mindestens zehn Stadtverordneten außerhalb der Stadtverordnetenversammlung einberufen werden kann.*

Sehen die GRÜNEN auch so. Die Begründung ist ausgesprochen plausibel.

### **Zu § 4 Abs. 1**

*Absatz 1 sieht nunmehr vor, dass zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindesten sieben Tage zu liegen haben. Dies hat eine Verlängerung der Einladungsfrist zur Folge. Dies dürfte grundsätzlich Zustimmung finden.*

Resolutionen bedürfen keinerlei Vorbereitung durch die Verwaltung. Zudem ist ein Wesensmerkmal der Resolution die Aktualität. Daher sollten Resolutionen nicht an eine lange Einreichungsfrist gebunden sein.

## **Zu § 4 Abs. 2**

*Aus Absatz 2 ergibt sich jedoch, dass die öffentliche Bekanntmachung hinreichend am Tage vor der Sitzung als rechtszeitig gilt. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Möglichkeit der Bevölkerung zur Teilnahme an diesen als nicht sachgerecht, da den Bürgern hinreichend Zeit bleiben muss, sich auf die Sitzung einzustellen.*

Das sehen die GRÜNEN auch so. Die öffentliche Bekanntmachung sollte zeitgleich mit der Einladung erfolgen. Wichtige Pfeiler der Demokratie sind doch Öffentlichkeit, Transparenz und Beteiligung.

Zudem sollten an dem Informationsstander auch die eingereichten Initiativen der Fraktionen bzw. Stadtverordneten zur Einsicht ausliegen. Gut wäre auch, wenn für interessierte ZuschauerInnen ein Handout mit Informationen über die Tagesordnung ausliegen würde.

## **Zu § 4 Abs. 4**

*Absatz 4 gibt zunächst die bereits durchgeführte Praxis bezüglich des Abrufes über das Internetportal wieder. Unverständlich erscheint jedoch, warum die Originalvorlagen ausschließlich bis drei Tage vor der Sitzung eingesehen werden können. Sollte ein Download aus technischen Gründen nicht möglich sein, so dürfte dies zu Komplikationen führen. Eine Frist sollte hier gestrichen werden.*

*Exkurs: Weiter stellt sich auch die Frage, welchen Nutzen die derzeit verwendete Praxis bezüglich des Wasserzeichens in den Unterlagen hat. Insbesondere bei öffentlichen Dokumenten wird somit eine Veröffentlichung durch die Namensgebung im Wasserzeichen auch dann ausgeschlossen, wenn Hinderungsgründe gegen eine Veröffentlichung grundsätzlich nicht zu erblicken sind.*

Öffentliche Dokumente sollten auch öffentlich zugänglich sein.

Wichtige Pfeiler der Demokratie sind Öffentlichkeit und Transparenz.

Völlig undurchsichtig ist die Differenzierung der Zugriffsrechte der Stadtverordneten. Beispielsweise kann das Dokument „Gesamte Sitzungsunterlagen“ nur von den ordentlichen Ausschussmitgliedern und den nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO entsandten Mitgliedern eingesehen werden. Das ist insbesondere für Stadtverordnete, die eine Kollegin / Kollegen vertreten, sehr umständlich. Sie müssen die Vorlagen und diverse Anlagen einzeln herunterladen, sofern wenigstens die einzelnen Dokumente verfügbar sind, was auch nicht immer der Fall ist. Vertretungen sind ja in der Regel kurzfristig nötig. Eine Vorbereitung ist so echt zeitaufwändig bzw. gar nicht möglich. Außerdem erschwert das die Ausschussvorbereitungen in den Fraktionen.

Selbst bei den Niederschriften wird differenziert. Stadtverordnete erreichen nur die „Gesamten Niederschriften“ der Ausschüsse, in denen sie Mitglied oder nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO entsandt sind. Andere Stadtverordnete haben nur Zugriff auf die „Öffentlichen Niederschriften“.

Das führt zu der seltsamen Situation, dass Stadtverordnete von kleinen Fraktionen höhere Zugriffsrechte auf das Gremieninformationssystem haben, als die größeren Fraktionen. Völlig absurd ist, dass Stadtverordnete von Parteien, die nur ein Mandat errungen haben, die - neben der Stadtverordnetenvorsteherin und vermutlich auch ihrer Stellvertreter - höchsten Zugriffsrechte auf das Informationssystem haben.

## **Zu § 6 Abs. 3**

*Die Änderung sieht vor, dass nunmehr das Ende der Rednerliste ausschließlich durch einen Stadtverordneten beantragt werden kann, der bislang nicht zur Sache gesprochen hat. Insbesondere bei kleineren Fraktionen würden diese daran gehindert einen derartigen Antrag zu stellen, soweit sie sich in der Sache bereits geäußert haben. Der letzte Halbsatz ist zu streichen.*

Der Einwand der FDP ist berechtigt.

Statt dem umständlichen „Redner-/Rednerinnenliste“ besser: „Redeliste“ verwenden. Zudem sollte der Entwurf der GoSvV dem Frauenbüro vorgelegt werden um diesen in Hinblick auf faire Sprache zu begutachten.

## **Zu § 6 Abs. 4**

Ergänzungen:

„Der Ausländerbeirat erhält gemäß § 88 Abs. 2 HGO das Recht auf Anhörung auch in der Stadtverordnetenversammlung.“

„Bei Aussprachen, die zeitlich begrenzt sind, bleibt die vom Magistrat in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt.“

## **Zu § 9 Abs. 1**

*Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geänderten Regelung. Es sollte unseres Erachtens jedoch mit aufgenommen werden, dass auf Wunsch eines an der Verhandlung teilnehmenden Stadtverordneten die Möglichkeit gegeben sein sollte, eigene Äußerungen oder klare Äußerungen des Magistrates oder des Vorsitzenden explizit oder gar wörtlich in die Niederschrift mit aufzunehmen zu lassen.*

Das ist ein sinnvoller Vorschlag.

Auch bezüglich der Niederschriften eine Anmerkung zu den differenzierten Zugriffsrechten: Warum erhalten nicht alle Stadtverordnete Zugriff auf die „Gesamte Niederschrift“ und deren „Protokollanlagen“ aller Ausschüsse?

## **Zu § 10 Abs. 1**

Ohne Hinweis oder Markierung wurde der Punkt „Einrichtungen der Lebensmittelversorgung“ aus den Zuständigkeiten des BWA genommen und keinem anderen Ausschuss zugeordnet. Warum?

## **Zu § 10 Abs. 4 (neu)**

Die Menschen unserer Stadt sollten enger in die Entscheidungen eingebunden werden. Dazu gehört auch, Räume für Beteiligung und Information zu bieten. Analog dem § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt schlagen die GRÜNEN folgende Ergänzung vor:

„In den Fachausschüssen soll zu Beginn der Ausschusssitzungen eine Bürgerinnen- und Bürgerrunde stattfinden und in der Regel auf den Zeitraum von einer Stunde begrenzt sein. Unter diesem Tagesordnungspunkt können sich Bürgerinnen und Bürger zu allen auf der Tagesordnung des jeweiligen Fachausschusses aufgeführten Punkten zu Wort melden.“

## **Zu § 12 Abs. 1**

*Hinsichtlich des entfallenen Textes in Absatz 1 führt dies in Zukunft dazu, dass Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen zur endgültigen Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss verbleiben. Hier sollte darüber diskutiert werden, in wie weit es sinnvoll ist den Gegenstand erneut in der Stadtverordnetenversammlung zu beraten. Insbesondere Darlehensgeschäfte sollten jedoch im Falle der Streitigkeit im größeren Rahmen besprochen werden können.*

Die bisherige Regelung war wesentlich demokratischer. Strittige Vorhaben können bisher in der Stadtverordnetenversammlung nochmals debattiert werden. Das Weglassen des letzten Absatzes senkt faktisch die Transparenz und Öffentlichkeit von wichtigen Entscheidungen. Ein Ziel der Änderung der GoSVV sollte doch sein, Transparenz und Öffentlichkeit von Entscheidungen zu erhöhen.

Wir votieren dafür, den Ausschüssen nicht mehr, sondern weniger Beratungsgegenstände zur abschließenden Beratung zu übertragen.

Vgl. dazu Teil 3 des GRÜNEN-Antrags „Neufassung Geschäftsordnung“, der in die SVV vom 05.09.2011 eingebracht wurde.

## **Zu § 12 Abs. 4**

*Durch den entfallenen Text am Ende von Absatz 4 ergibt sich, dass die Berichterstattung gemäß Abs. 1 nicht erfolgen soll. Die ursprüngliche Regelung sah diesen Verzicht vor, da die nicht einstimmig getroffenen Entscheidungen ohnehin der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen waren. Da dies nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall sein soll, wäre insoweit jedoch Berichterstattung erforderlich. Soweit man zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die abschließende Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten bleibt, so wäre auch der Satz dahingehend zu löschen, dass die Berichterstattung gemäß § 1 verzichtet wird.*

Die GRÜNEN lehnen die vorgelegte Streichung im § 12 Abs. 1 ab. Daraus folgt, dass auch der Abs. 4 nicht geändert werden sollte.

## **Zu § 13 Abs. 1**

*Unter Absatz 1 erster Abschnitt ergibt sich im letzten Satz, dass die eingereichten Anträge unmittelbar nach Eingang dem Vorsitzenden der Fraktion beziehungsweise den Vertretern der Wählergruppen zuzuleiten sind. Hier sollte unmittelbar durch unverzüglich ersetzt werden, beziehungsweise ergänzt werden. Unverzüglich würde insoweit bedeuten, dass ohne schuldhaftes Zögern dieses nach Möglichkeit umgehend weiterzuleiten ist. Zum zweiten Abschnitt kann darüber nachgedacht werden, ob die Anfragen oder Anträge weiterhin in Papierform den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden sollen oder ob es insoweit genügt, dass diese digital zu Verfügung stehen.*

Die nochmalige Fristverlängerung für die Einreichung der Initiativen für die Stadtverordnetenversammlung ist nicht nachvollziehbar. Früher haben 10 Tage gereicht. Auch wenn die weitere Fristverlängerung faktisch nur eine Erhöhung von 8 Stunden ist, so bedeutet das doch eine weitere Erschwernis für die ehrenamtlich Tätigen. Bisher konnten die Initiativen noch während des in der Regel am Fristtag stattfindenden Ausschusses abgegeben werden. Das wäre künftig nicht mehr möglich. Eine Fristverlängerung bedeutet auch, dass weniger aktuell reagiert werden kann.

Die GRÜNEN haben Verständnis dafür, dass die Verwaltung ein Interesse daran hat, nicht innerhalb weniger Tagen eine große Anzahl Anfragen beantworten zu müssen. Es gibt jedoch Möglichkeiten, das Fragerecht nicht einzuschränken, die Verwaltung jedoch andererseits nicht vor ein zu großes Zeitproblem zu stellen. Die GRÜNEN schlagen daher vor, die Frist zu staffeln.

Anträge, Anträge zur unmittelbaren Beschlussfassung und Resolutionen müssen lediglich durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung kopiert bzw. versendet werden. Eine Bearbeitung durch die sonstige Verwaltung ist vor der betreffenden SVV nicht vorgesehen. Deren Einreichungsfrist kann also verkürzt werden. Wir schlagen 7 Tage vor.

Die 4-Wochen-Frist für die Anträge zur unmittelbaren Behandlung ist völlig unangemessen, da die Verwaltung ja gar keine Vorlage erstellt.

Die GRÜNEN möchten die Verwaltung nicht überstrapazieren, werden jedoch keine Einschränkung des Fragerechts akzeptieren. Daher:

Die Frist für Anfragen auf 12 Tage festlegen. Eine Anfrage kann jede Fraktion (bzw. deren Mitglieder) auch später stellen. Wir schlagen dafür einen Zeitraum von 7-10 Tagen vor.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass früher mindestens 2 Stadtverordnetenversammlungen mehr pro Jahr stattfanden. Das Stadtparlament hatte also öfter Gelegenheit, Anfragen auch zu diskutieren. Obendrein war die Einreichungsfrist lediglich 10 Tage.

## **Zu § 13 Abs. 2**

*Zu Abs. 2 zweiter Abschnitt ist vorgesehen, dass auch mehrheitlich die Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden kann. Dies würde zur Folge haben, dass die Mehrheitsfraktion hier ohne weiteres einen Antrag zu unmittelbaren Entscheidung komplett aus dem Gang nehmen könnte, insoweit schlagen wir diesbezüglich vor, hier die Nichtbefassung ausschließlich mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen zu können.*

*Zum dritten Abschnitt: zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor. Die Vorbereitung von Vorlagen für unmittelbar in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Anträgen ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei derartigen Anträgen immer wieder darauf verwiesen werden kann, dass ein Beschluss in der Sitzung nicht getroffen werden könne, da hinreichende Informationen oder ein Beschlussvorschlag noch nicht vorliegen. Insofern sollte unter Abs. 1 erster Absatz am Ende eingefügt werden:*

*Zu den zur unmittelbaren Behandlung gestellten Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die den Fraktionen spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten sind.*

Wenn sich die 3-Monats-Frist, in der ein Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten ist, mit einem Sachstandsbericht beliebig oft um weitere 3 Monate erhöht, kann ein Antrag ja leicht bis über das Ende der Wahlperiode verschleppt werden um ihn dann in den Papierkorb werfen zu können.

Daher folgende Ergänzung:

„Ein Sachstandsbericht verhindert, dass der Antrag nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Geschäftsgang genommen wird.“ Da ein Sachstandsbericht ja bedeutet, dass bereits intensiv dran gearbeitet wird, ist es wenig sinnvoll, mit dem Ende der Wahlperiode auch die investierte Arbeit der Verwaltung zu vernichten.

Zudem soll nicht beliebig oft ein Sachstandsbericht eine Verlängerung um 3 Monate bewirken. Daher folgende Änderung:

„Der Sachstandsbericht nach 3 Monaten muss beinhalten, wann die Vorlage dem Ausschuss zugeleitet wird.“ Eine Zeitvorgabe muss in der GoSVV gar nicht festgelegt werden. Im Sachstandsbericht muss begründet werden, warum es noch wie lange dauert.

## **Zu 13 § Abs. 2**

*letzter Absatz am Ende: Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass Anträge, die sich aufgrund des Endes der Wahlperiode erledigt haben, nicht an die Jahresfrist gebunden sind, bevor sie wieder eingebracht werden können.*

Ergänzt werden soll zudem: „Den Fraktionen soll eine Liste der Anträge vorgelegt werden, die sich durch das Ende der Wahlperiode erledigt haben.“

## **Zu 13 § Abs. 4**

*Bezüglich der Festlegung der Reihenfolge bis zum vierten Tag vor der Sitzung mag hier die nunmehr festgeschriebene Regelung praktikabel und dem Behördengang dienlich sein. Die Sinnhaftigkeit der Regelung selbst erschließt sich jedoch nicht. Insbesondere sollte, da die Antworten auf die Anfragen bereits so oder so vorbereitet sind, auch unmittelbar vor der Sitzung abänderbar sein.*

Es ist sinnvoll festzulegen, dass die Teilfragen einer Anfrage in einem inneren Sachzusammenhang stehen müssen. Nicht akzeptabel ist jedoch, die Anzahl der Teilfragen zu begrenzen, zudem auf lediglich 3 Teilfragen. Das ist unverständlich. Es muss die Möglichkeit bestehen, Anfragen konkret zu stellen. Dafür bedarf es häufig einer Strukturierung durch Teilfragen. In einem inneren Sachzusammenhang stehende Teilfragen können doch kurz und konkret beantwortet werden, erhöhen nicht den Verwaltungsaufwand.

Warum die Reihenfolge der Anfragen 4 Tage vor der SVV-Sitzung festgelegt werden muss, erschließt sich nicht. Vor Einführung der PCs hat das Büro der Stadtverordnetenversammlung am Morgen vor der SVV die Reihenfolge getippt. Künftig werden dafür 4 Tage Zeit gebraucht? Vor dem Hintergrund, dass die Anfragen-Liste bereits ab der Einreichungsfrist erstellt werden kann und diese vor der SVV nur noch mit wenigen Tastenkombinationen in die gemeldete Reihenfolge gebracht werden muss, sind 4 Tage ein komfortables Zeitpolster. Das ist nur akzeptabel, wenn die gemeldete Reihenfolge unverzüglich veröffentlicht und den Fraktionen zugeleitet wird.

Indiskutabel ist, die Reihenfolge der Anfrage nicht mehr ändern zu dürfen. Damit wird verhindert, dass die Anfragerunde möglichst aktuell ist.

### **Zu § 13 Abs. 5 Satz 4**

Der Satz „Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind.“ ist völlig überflüssig. Da durch Satz 3 ja geregelt ist, dass nur Themen zugelassen sind, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und Anträge ergeben. Daher können diese Sachverhalte ja noch gar nicht Themen der Anfragen und Anträge sein!

### **Zu § 13 Abs. 5 Satz 6**

*Danach steht im Rahmen einer aktuellen Anfrage dem Fragesteller nur eine Zusatz- bzw. Nachfrage zu. Dies erscheint im Hinblick auf eine möglicherweise gegebene Antwort auf die aktuelle Frage, die in nicht hinreichender Form dargelegt wurde, als nicht angemessen. Hier sollte zumindest insoweit die Möglichkeit bestehen, bei einer nicht erschöpfenden Antwort ergänzend nachfragen und eine weitergehende Anfrage stellen zu können. Möglicherweise wäre hier das Wort eine Nachfrage zu streichen.*

Dass das Verfahren wenig angemessen ist, hat die Praxis gezeigt.

### **Zu § 13 Abs. 6**

Das Zeitlimit von 2 Stunden für die Behandlung der Anträge, Anfragen und „aktuelle Stunde“ ist eh schon knapp bemessen. Nun soll auch noch die Überweisung der Anträge in diese kurze Zeitspanne? Die Worte „bzw. Überweisung“ daher streichen. Die halbe Stunde für die „aktuelle Stunde“ soll nicht mehr zu den 2 Stunden zählen. Diesen Änderungsantrag ziehen wir zurück, wenn unser Vorschlag, die Redezeit des Magistrates bei zeitlich begrenzten Aussprachen unberücksichtigt zu lassen, Eingang in die GoSvV findet (vgl. Anmerkungen zu § 6 Abs. 4).

### **Zu § 14 Abs. 1**

Eingaben und Gesuche sollten nicht auf BürgerInnen und EinwohnerInnen Fuldas beschränkt sein.

Begründung:

Auch Menschen, die nicht in der Stadt Fulda wohnen, doch hier arbeiten oder ein Gewerbe betreiben oder hier Grundbesitz haben oder deren Kinder Fuldaer Schulen besuchen oder ..., sollten nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise ist in der HGO in § 22 geregelt:

*„Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung dringlicher öffentlicher Aufgaben die Einwohner für eine beschränkte Zeit zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen heranzuziehen; hierbei sind die persönlichen Verhältnisse der Einwohner angemessen zu berücksichtigen. Zu Leistungen nach Satz 1, mit Ausnahme von persönlichen Diensten, können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie solche Personen herangezogen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, jedoch in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben. Der Kreis der Verpflichteten sowie die Art und der Umfang der Leistungen sind durch Satzung festzulegen.“* Wenn dieser Personenkreis Pflichten hat, soll dieser auch Rechte erhalten.

Auch die „Bürgerbeteiligung“ im Baurecht bezieht sich nicht nur auf Menschen, die in der betreffenden Gemeinde wohnen.

### **Zu § 15 Abs. 1**

Verbote sollten sich nur auf Gegenstände beziehen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören. Die gewählte Formulierung „die eine bestimmte Meinung oder Gesinnung zum Ausdruck bringen und nicht nur beiläufig wahrgenommen werden“ ist zu weitgehend. Das klingt sehr nach Zensur. Der Passus erübrigt sich, da sowieso alles verboten ist, was den ordnungsgemäßen Ablauf stört.

## Zu § 15 Abs. 6

*Dort stellt sich die Frage, wer offizieller Vertreter der Medien sind. Insofern sollte Klärung erfolgen bzw. der Begriff offiziell gestrichen werden.*

Live-Streaming davon abhängig zu machen, dass keinE StadtverordneteR widerspricht, erscheint wenig ambitioniert, Stadtverordnetenversammlungen für einen großen Personenkreis zugänglich zu machen.

Warum „Live-Streaming“, also die Echtzeitübertragung, in Klammern setzen? Richtig ist doch, dies in die vorhergehende Aufzählung einzubeziehen.

Bezüglich der „offiziellen Vertreter/innen der Medien“ stellt sich die Frage, wie deren Akkreditierung gehandhabt werden soll.

§ 52 Abs. 3 HGO heißt: *„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“* Das bedeutet, dass durch die Magistratspressestelle organisiertes Live-Streaming nicht unbedingt die Änderung der Hauptsatzung verlangt. Das kann auch in der GO festgelegt werden. Folgende Klarstellung:

„Die öffentlichen Teile der Stadtverordnetenversammlung werden als Live-Stream auf [www.fulda.de](http://www.fulda.de) (oder über fulda.de zu erreichen) zugänglich gemacht. Organisiert wird das von der Magistratspressestelle.“ (oder vom Büro der Stadtverordnetenversammlung). Zusätzlich kann das auch in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

## Anmerkungen, die die GoSvV nicht unmittelbar betreffen:

### Zugriffsrechte auf das Gremieninformationssystem

Sehr intransparent sind die verschiedenen Zugriffsrechte der einzelnen Stadtverordneten. In den Anmerkungen zu § 4 Abs. 4 sind die Konsequenzen aufgeführt.

Wir fragen uns:

- Wer legt die Zugriffsrechte fest? Deren Differenzierung sollte die Verwaltung nicht eigenmächtig regeln. Es ist doch grotesk, dass der fraktionslose Abgeordnete höhere Zugriffsrechte hat, als die meisten anderen Stadtverordneten.
- Ist es überhaupt rechtlich statthaft, Stadtverordneten so ungleich Zugang zu dem Gremieninformationssystem zu gewähren?

In der HGO ist in § 62 Abs. 4 geregelt: *„Sonstige Gemeindevertreter können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.“* Auch hieraus lässt sich ableiten, dass Stadtverordnete nicht in verschiedene Klassen eingeteilt werden dürfen, auch nicht bezüglich der Zugriffsrechte.

### Wochentag für Stadtverordnetenversammlung

Reguläre Stadtverordnetenversammlungen sollten grundsätzlich nicht in die Hessischen Schulferien gelegt werden. Andere Gremientermine (außer Magistrat) sollten nur dann (möglichst nur in Ausnahmefällen) in die Ferienzeit gelegt werden, wenn eine Vertretungsregelung für diese Gremien besteht.

Reguläre Stadtverordnetenversammlungen sollten montags stattfinden.

Nur die Haushaltssitzung soll weiterhin auf einen Freitag gelegt werden.

2 Anlagen

Anträge / GRÜNE:

- Neufassung Geschäftsordnung / SVV 05.09.2011
- Livestream der Stadtverordnetenversammlungen / SVV 24.06.2013

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Stadtverordnetenfraktion Fulda**

GrueneStadtfraktionFulda@web.de

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin  
Margarete Hartmann  
Stadtschloss  
Schlossstraße 1  
36037 Fulda

3.8.2011

### **A N T R A G**

**SVV 05.09.2011**

#### **Neufassung Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt:

die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung folgendermaßen zu ändern bzw. neu zu fassen:

1. Auf Antrag einer Fraktion soll die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Fachausschuss im Internet übertragen werden.
2. In den Fachausschüssen soll zu Beginn der Ausschusssitzungen eine Bürgerinnen- und Bürgerrunde stattfinden und in der Regel auf den Zeitraum von einer Stunde begrenzt sein. Unter diesem Tagesordnungspunkt können sich Bürgerinnen und Bürger zu allen auf der Tagesordnung des jeweiligen Fachausschusses aufgeführten Punkten zu Wort melden.
3. Neugeregelt werden soll auch, was auf die Fachausschüsse übertragen werden soll. Zur abschließenden Beratung werden in die Fachausschüsse nur Magistratsberichte übertragen, soweit sie lediglich zur Kenntnis genommen werden. Auch Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeiräten und dem Ausländerbeirat werden nur dann in den Ausschüssen abschließend beraten, wenn lediglich eine Überweisung an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung beschlossen wird.
4. Der Ausländerbeirat erhält gemäß § 88 Abs. 2 HGO das Recht auf Anhörung auch in der Stadtverordnetenversammlung.
5. Bei Aussprachen, die zeitlich begrenzt sind, bleibt die vom Magistrat in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt.
6. Die Einreichungsfristen für Anfragen und Anträgen müssen angepasst werden. Insbesondere die Frist von 4 Wochen für direkt zu behandelnde Anträge ist völlig unverständlich – zumal die Verwaltung dazu keine Vorlage erstellt.

#### Begründung:

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bedürfen dringend Änderungen in Richtung Transparenz und Bürgerbeteiligung. Zu dem müssen die Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen interessanter für die Öffentlichkeit werden.  
Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Ernst Sporer

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Stadtverordnetenfraktion Fulda**

GrueneStadtfraktionFulda@web.de

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin  
Margarete Hartmann  
Stadtschloss  
Schlossstraße 1  
36037 Fulda

11.06.2013

### **A N T R A G**

**SVV 24.06.2013**

#### **Livestream der Stadtverordnetenversammlungen**

Die GRÜNE-Stadtverordnetenfraktion beantragt:

Künftig werden die Sitzungen der Stadtverordneten als Livestream auf [www.fulda.de](http://www.fulda.de) gestellt.

#### Begründung:

Dies ist ein Schritt hin zu mehr Offenheit und Transparenz.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ralf Zwengel